

Eidgenössisches Departement des Innern
Abteilung AHV-BV, EL
Katharina Schubarth
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, im Mai 2014

Stellungnahme zur Änderung des ELG; anrechenbare Mietzinsmaxima

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Vernehmlassung über die Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV bezüglich der anrechenbaren Mietzinsmaxima. Für uns als Fachverband der Sozialhilfe sind Vorlagen im Themenfeld der Armutsbekämpfung und Existenzsicherung von besonderer Bedeutung und wir nehmen gerne wie folgt Stellung:

Gesamtsicht

Die SKOS begrüsst, dass die Mietzinsmaxima der EL einer Überprüfung unterzogen wurden und neu geregelt werden sollen. Die bisherigen Werte sind je nach Haushaltgrösse nicht einmal mehr für 40% der EL-Beziehenden bedarfsdeckend (Beispiel der Fünfpersonenhaushalte). Im Durchschnitt reicht der Betrag in 72% der Fälle. In den knapp 30% der Fälle, in denen der Maximalbetrag nicht ausreicht, um die effektiven Wohnkosten zu decken, müssen die Mehrkosten von den Betroffenen über die Pauschale für den allgemeinen Lebensbedarf gedeckt werden. Auch ist es nach zehn Jahren starken Mietzinsanstiegs an der Zeit, die Richtsätze anzupassen. Um einer solchen Unterdeckung in Zukunft vorzubeugen, plädiert die SKOS dafür, eine zusätzliche Regelung für eine periodische Überprüfung der Mietzinsmaxima einzuführen.

Die vorgesehenen Anpassungen würden in einer überwiegenden Mehrzahl der Fälle zu einer Besserstellung der Betroffenen gegenüber heute führen. Auch würden die Änderungen durch den höheren Wohnkostenabzug zur Ausweitung der Zahl der EL-Berechtigten führen. Auf die Sozialhilfe dürfte diese Anpassung kaum Auswirkungen haben oder gegebenenfalls eher zu einer Entlastung führen.

Kommentare zu einzelnen Aspekten

1. Erhöhung der Mietzinsmaxima

Die SKOS begrüsst die generelle Erhöhung der Mietzinsmaxima, kritisiert aber die gewählte Referenzgrösse.

Der maximal anrechenbare Mietzins inkl. Nebenkosten für eine Einzelperson wird in allen drei Regionen um zwischen Fr. 100 und Fr. 245 erhöht. Gekoppelt mit der Differenzierung nach Haushaltgrösse und Region wird erreicht, dass die gesetzten Mietzinsmaxima die effektiven Mietzinse in 90% der Fälle abdecken. Die SKOS bedauert, dass dieser «Referenzwert» ohne Bezug zur konkreten Situation auf dem Markt für Mietwohnungen festgesetzt wurde. Eine vorgängige Definition des angemessenen Wohnraums für EL-Beziehende und eine anschliessende, sich am effektiven Mietmarkt orientierende Festlegung der korrespondierenden Mietzinsmaxima wäre transparenter und besser nachvollziehbar. Die gewählte Lösung führt dazu, dass immer 10% der EL-Beziehenden in für die EL zu teuren Objekten wohnen und den das Maximum übersteigenden Teil der Miete über ihren Grundbedarf abdecken müssen. Ob diese 10% tatsächlich in unverhältnismässig teuren Wohnungen wohnen oder ob auf dem lokalen Mietmarkt keine günstigeren Objekte gefunden werden können, bleibt mit der gewählten Orientierung an einer willkürlichen Abdeckungsquote von 90% offen. Für eine effiziente Armutsbekämpfung müsste bei diesem Vorgehen aus Sicht der SKOS eine 100%ige Abdeckung angestrebt werden.

1. Differenzierung nach Haushaltgrösse

Die SKOS begrüsst die erhöhte Differenzierung, bedauert aber, dass diese nicht über den Vierpersonenhaushalt hinausgeht.

Die SKOS begrüsst, dass nicht nur die Beträge erhöht werden sollen, sondern auch der Differenzierungsgrad des Systems angepasst wird. Neu soll es statt zwei vier verschiedene Ansätze für Ein- bis Vierpersonenhaushalte geben. Die SKOS bedauert jedoch, dass die Differenzierung nicht bis zum Sechs- oder Achtpersonenhaushalt weitergeführt wird. Die Tatsache, dass Familien mit EL häufig besser gestellt sind als Familien, welche ihr Auskommen durch Erwerbstätigkeit bestreiten können, stellt einen gravierenden Systemmangel dar. Dieser sollte aus Sicht der SKOS jedoch nicht über die Mietzinsregelung, sondern im Rahmen einer generellen Systemreform korrigiert werden. Zum Beispiel durch eine Anpassung der Bestimmungen zum anrechenbaren Einkommen (siehe Bericht des Bundesrates zum Reformbedarf bei den EL vom 20.11.13).

Auch die verstärkte Individualisierung bei der Berechnung wird von der SKOS ausdrücklich begrüsst. Die Gesamtmiete (oder gegebenenfalls das Mietzinsmaximum für den gesamten Haushalt) wird durch die Anzahl Mitbewohnende geteilt, um den individuellen Mietzinsanteil zu erhalten. So werden alle Haus- und Lebensformen gleich behandelt.

Die SKOS gibt zu bedenken, dass durch die Anpassung EL-Beziehende, welche bereits heute in Mehrpersonenhaushalten wohnen, weniger EL erhalten oder ihr Anrecht auf EL verlieren würden. Wir regen an, für diese Betroffenen eine Übergangslösung vorzusehen, um es ihnen zu ermöglichen, ihre Lebenssituation innerhalb angemessener Frist anzupassen.

2. Geographische Differenzierung

Die SKOS begrüsst die Einführung unterschiedlicher Ansätze für Grosszentren, Städte und Peripherie.

Die Unterschiede in den Lebenshaltungskosten zwischen Stadt und Land sind bekannt und belegt. Sie führen auch in der Sozialhilfe immer wieder zu Diskussionen. Mit der im Rahmen der Reform vorgeschlagenen Differenzierung der Mietzinse aufgrund der Lage auf der Achse Stadt-Land wurde eine effiziente Möglichkeit der Berücksichtigung dieser Unterschiede gefunden. Es wird sich jedoch in der Praxis weisen, wie einfach respektive passend die Zuordnung einzelner Gemeinden zu den drei Gruppen ausfällt.

Um die Auswirkungen der Neuerungen auf die Existenzsicherung besser einschätzen zu können, hat die SKOS die neuen Mietzinsmaxima nach Region und Haushaltsgrösse mit der gängigen Praxis der Sozialhilfe verglichen. Wir haben eine Stichprobe von je zwei Grossstädten, zwei Städten und zwei Landgemeinden mit öffentlich zur Verfügung stehenden Mietzinsregelungen mit den neuen Maxima der EL verglichen. Die jeweiligen Städte und Gemeinden legen ihre Mietzinsgrenzen in der Regel aufgrund der lokalen Realitäten fest. Die zentrale Frage ist jeweils, ob zu besagtem Preis tatsächlich Objekte erlangt werden können oder nicht. Auffälligstes Resultat sind die grossen Unterschiede – zwischen EL und Sozialhilfe, aber auch innerhalb der Sozialhilfe. Vor allem zwischen den Städten, wo eine Stadt für alle Haushaltstypen unter den Werten der EL liegt, und eine Stadt bei allen Werten darüber. Eine zweite Beobachtung ist, dass bei den kleinen Haushalten die EL tendenziell höhere Maxima vorsieht und bei den grösseren die Sozialhilfe. Diese Beobachtung unterstützt unsere Forderung, die Differenzierung zwischen den Haushalten über die Vierpersonenhaushalte hinaus zu erweitern. Wichtigste Schlussfolgerung dieses Vergleichs scheint uns aber der Hinweis für die EL wie auch für die Sozialhilfe, das Thema des Wohnungsmarktes für Mietwohnungen besser zu untersuchen, um passendere Lösungen anbieten zu können.

3. Konservieren der « alten » Mietzinsmaxima für Berechnung des Bundesanteils für Personen in Pflegeheimen

Die Sonderregelung für Personen in Pflegeheimen erhöht die Intransparenz.

Der Vorschlag, für die Berechnung des Bundesanteils an den Kosten für Personen in Pflegeheimen an den bisherigen Mietzinsobergrenzen festzuhalten, beeinträchtigt die Transparenz des Systems. Weiter ist zu befürchten, dass so der Weg dafür geebnet wird, dass in Zukunft die Kantone jeweils den grösseren Teil der Kostensteigerungen im Bereich der Pflegeheime auffangen werden, indem zwar die Mietzinsmaxima erneut angepasst, das frankenmässige Maximum für die Bundesbeteiligung jedoch beibehalten wird. Eine direkte Koppelung zwischen dem aktuellen Mietzinsmaximum für eine Einzelperson und der Bundesbeteiligung an den Kosten für Personen in Pflegeheimen würde dazu führen, dass Bundes- und Kantonsanteile bei Anpassungen gleichermassen anstiegen und das System transparenter würde. Der SKOS ist es jedoch wichtig, das Gesamtpaket der Anpassungen nicht zu gefährden und entsprechend ist dieser Hinweis nicht als Bedingung zu verstehen.


Fazit

Die SKOS begrüsst die Vorlage zur Anpassung der Mietzinsmaxima der EL und plädiert dafür, die Beträge in Zukunft periodisch zu prüfen. Im Rahmen der vorliegenden Anpassung scheint uns die Ausweitung der Differenzierung für Mehrpersonenhaushalte sehr zentral und wir sprechen uns dafür aus, diese Differenzierung für noch grössere Haushalte fortzuführen. Weiter sieht die SKOS den dringenden Bedarf, den Mietwohnungsmarkt für günstige Wohnungen schweizweit besser zu verstehen und treffendere Regelungen respektive Empfehlungen für die EL wie auch für die Sozialhilfe vorsehen zu können. Und schliesslich würde es die SKOS begrüssen, wenn auf die Konservierung der «alten» Maxima für die Festlegung der Bundesbeiträge für Personen in Heimen verzichtet würde.

Wir danken Ihnen im Voraus für die Prüfung unserer Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge.

Mit freundlichen Grüssen

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
SKOS – CSIAS – COSAS

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'W. Schmid', is positioned above the printed name.

Walter Schmid, Präsident